Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 83.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 13 August 1800. Zweytes Quartal. Den 24 Thermidor VIII.

Vollziehungsrath.

Proklamation vom 9. Aug. 1800.

Der Vollziehungsrath an die helvetische Nation.

Die Lage unsers Vaterlandes hat eine Abänderung in den obersten Gewalten desselben nothwendig gemacht. Schon längst ist in den gesetzgebenden Räthen das Bedürfniß gefühlt worden, die Anzahl ihrer Mitglieder zu vermindern. Bey den wiederholten Anträgen, die zu dem Ende in ihrer Mitte geschahen, waren die Meinungen öfter mehr über die Art der Ausführung, als über die Zweckmäßigkeit der Maßregel selbst getheilt. Endlich haben die gesetzgebenden Räthe auf die Einladung des Vollziehungsausschusses am 7ten und 8ten August ihre eigene Vertagung beschlossen und bey der Unmöglichkeit in einem so entscheidenden Zeitpunkt ganz abzutreten, ihre Verrichtungen einem einzigen wenig zahlreichen Gesetzgebungsrathe übertragen, bey dessen ersten Zusammenkunft eine neue vollziehende Gewalt bestellt werden soll.

Dieses Gesetz ist bereits in Ausübung gebracht. Der gesetzgebende sowohl als der vollziehende Rath, deren Zusammensetzung die folgenden Beschlüsse Euch bekannt machen werden, befindet sich in wirklicher Thätigkeit; und wenn durch die vorgegangene Veränderung achtungswürdige Männer von ihren Stellen abgetreten sind, so werden sie in dem Kreise ihrer bürgerlichen Wirksamkeit das Wohl des Vaterlandes nicht minder zu befördern suchen, wie sie als öffentliche Beamte gethan haben.

Bürger Helvetiens! Keine andere Absicht als die der öffentlichen Wohlfahrt haben diese Maßregeln bewirkt; erwartet ruhig die Folgen derselben. Von den Hindernissen, welche in dem bisherigen Geschäftsgang lagen, befreyt, werden sich die Vorsteher der Nation nur mit den Mitteln beschäftigen, wodurch das gegenwärtige Uebel gemildert, und eine glückliche Zukunft vorbereitet werden kann. Ihr alle fühlet das Bedürfniß einer unserm Vaterland angemessenen Staatsverfassung; sie werden dieselbe als die wichtigste Eurer Angelegenheiten berathen, und eine zweyjährige Erfahrung nicht unbenutzt lassen.

Der Geist der Unordnung und der Gesetzlosigkeit hat sich mit jedem Tage weiter unter uns verbreitet, und die festesten Bande des gesellschaftlichen Zustandes aufzulösen gedroht. Der neue Vollziehungsrath, indem er das Ruder des Staates ergreift, nimmt vor allem aus die Verpflichtung auf sich, ohne Rücksicht der Personen den Gesetzen Ansehen und Folgleistung zu verschaffen. Keine Klage wird unangehört, kein Begehren wird ununtersucht bleiben; aber da wo das Gesetz spricht, muß sein Wille erfüllt werden; es ist nicht für einzelne, es ist für alle gegeben.

Allein die Quelle unserer Uebel ist zu tief gegraben, als daß sie mit einemmale zugestopft werden könnte. Nur unter Begünstigung der äussern Umstände wird Eure Regierung vermögend seyn, Euch schnelle und dauerhafte Erleichterung zu verschaffen. Nur aus der Wiederkehr des Friedens kann völlige Ruhe und Wohlstand in Euere Wohnungen zurückkehren; zwar dürfen wir hoffen, daß dieser glückliche Zeitpunkt nicht mehr weit entfernt sey, und eben so günstige Aussichten bieten uns die Gesinnungen dar, welche die gegenwärtige Regierung der fränkischen Nation, gegen unser Vaterland und gegen unsere dermalige Regierung äussert.

Sollten aber, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, noch Aufopferungen von Eurer Seite vonnöthen seyn, so bedenket, daß ihre Dauer vorüber-

gehend, der Werth hingegen, der durch sie errungen werden soll, bleibend und beständig seyn wird.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Frisching.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.
Mousson.

Der provisorische Vollziehungsrath der helvetischen Republik an die sämmtlichen Regierungsstatthalter.

Bürger Regierungsstatthalter!

Der neuerwählte provisorische Vollziehungsrath erfüllt eine seiner ersten Pflichten durch Uebersendung beyliegender Aktenstücke, an die sämmtlichen Regierungsstatthalter.

Sowohl die Botschaft des Vollz. Ausschusses an die gesetzgebenden Räthe, als auch die Proklamation an die gesammte helvetische Nation, entwickeln die Beweggründe und den Endzweck dieser Maßregeln mit einer Vollständigkeit, die den Vollziehungsrath jeder fernern Auseinandersetzung derselben enthebt.

Es ist nicht zu zweifeln, daß ein Ereigniß, welches schon lange von dem guten Theil der Nation gewünscht und von vielen laut gefordert worden ist, mit Beyfall aufgenommen und mit Zutrauen beurtheilt werde.

Ihr selbst, Bürger Statthalter, werdet bey Bekanntmachung dieser Aktenstücke die Bewohner euers Cantons in den richtigen Gesichtspunkt dieses Ereignisses zu stellen trachten und dahin wirken können, daß sie zwar den Hoffnungen, zu denen sie eine so sehr gewünschte Veränderung berechtigt, Raum geben, daß sie aber auch nicht durch überspannte Erwartungen einer Regierung voreilen, die dermalen noch mehr Willen als Kraft hat, dem Land, das ihrer Leitung anvertraut ist, eine glücklichere Zukunft vorzubereiten.

Ihr werdet nicht säumen, Bürger Statthalter, den Beylagen ungesäumt alle mögliche Publizität zu geben.

Der Vollziehungsrath empfiehlt Euch ferner die angestrengteste Sorge für die Ruhe und Ordnung in Eurem Canton und erwartet von Euch die Fortsetzung derjenigen ersprießlichen Dienste, die Euch schon lange den Dank und das Vertrauen des vorigen Vollziehungsausschusses erworben haben.

Die Grundsätze, welche Euch unsre unmittelbaren Vorgänger zur Zeit Eurer Ernennung aufgestellt haben, und die daraus hergeleiteten Instruktionen, sind ganz mit den unsrigen übereinstimmend.

Wir laden Euch ein, Bürger Statthalter, in dem gleichen Geist fortzuarbeiten und gemeinschaftlich mit uns, das Vaterland einer bessern Verfassung entgegen zu führen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Senat, 7. August.

(Fortsetzung.)

Rothli. Aus Geheiß des Vollziehungsausschusses soll der Senat sich versammeln. — Die Vollziehung, auch im lezten Moment, wo der beste Wille sich mit den besten Absichten vereinigt, will uns noch den Dolch auf die Brust setzen! Aber ich lasse mich nicht schrecken; zu keinem feigen Schritt werde ich mich verleiten lassen, sollten auch alle Abgründe der Hölle sich vor mir öffnen; man gehe zur Tagesordnung.

Crauer. Stets sprach ich ohne Furcht — ich werde es auch noch im lezten Augenblicke thun. Wie! der Vollziehungsausschuß, eine Aftergeburt der Gesetzgebung, darf sich eine solche Sprache gegen die Gesetzgebung erlauben? Lange soll und kann dieß nicht dauren. Eine Zeit wird kommen, wo Rache und Schande die Urheber des heutigen Tages treffen wird. So zu sprechen erlaubten sich selbst die alten Regierungen nicht. Ich verlange Tagesordnung.

Diethelm. Sie werden sich verwundern, daß ich der bey unwichtigen Gelegenheiten selten sprach, nun bey dieser hochwichtigen sqreche — Da ich muß vernehmen, daß der Vollziehungsausschuß dem Senat befehlen will, so empört sich über solche Frechheit mein ganzes Inneres! Permanent soll der grosse Rath seyn, sagt man euch, und man hat seinen Saal beschlossen, und die Representanten durch Offiziere abweisen lassen. Welche Abscheulichkeit! Ich bin der erste Senator meines Cantons und gelte etwas bey meinem Volk. Man wird erfahren, was geschieht, wenn ich nach Hause gehe und ihm sage, wie man seine Representanten behandelt hat. — Lermender Beyfall.

Wegmann hätte erwartet, der Präsident würde einen solchen Befehl nicht angenommen oder ihm keine Folge gegeben haben. Man gehe zur Tagesordnung, oder wenn man nicht zur Tagesordnung gehen will, so verlasse ich den Saal, und lade alle, die Ehrgefühl haben, ein, mir zu folgen. (Man klatscht, und ruft Bravo. Wilder Lerm.)

Der Präsident laßt folgendes Schreiben verlesen: